



Schafisheim

Reglement

über die Benützung des Waldhauses im Krähenacker

gültig ab 01. November 2023

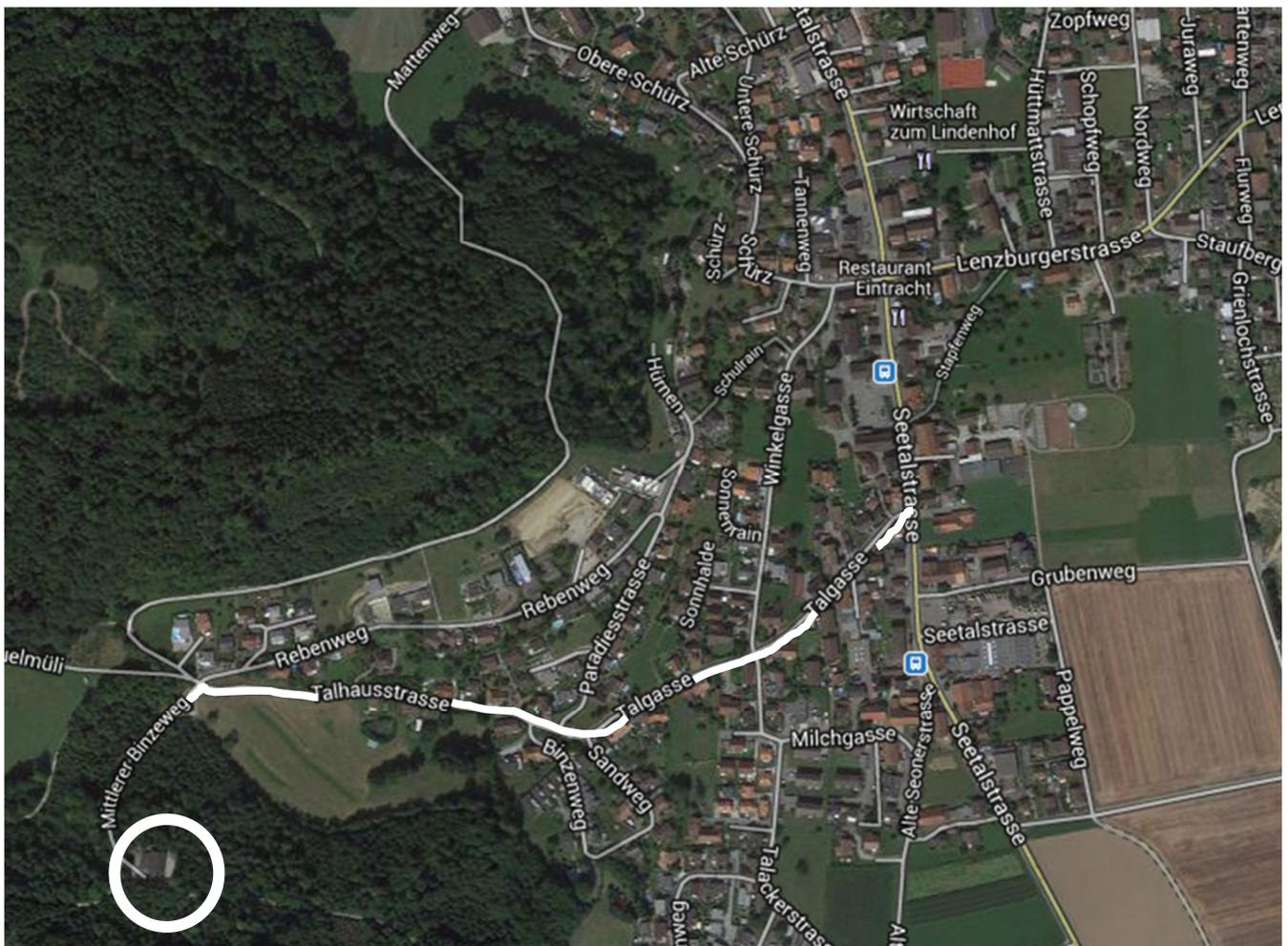
1. Das Waldhaus dient geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen. Es steht im Eigentum der Gemeinde Schafisheim.
2. Die Aufsicht über das Haus wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Wartung und Betrieb erfolgen durch den Hauswart gemäss separatem Pflichtenheft.
3. Die Bewilligung zur Benützung des Hauses erteilt die Abteilung Finanzen. Anmeldungen für die Belegung sind frühzeitig, mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Datum an die Abteilung Finanzen (062 888 30 50 oder via Homepage www.schafisheim.ch) zu richten.
4. Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses und des Aussenplatzes entstehen, ausdrücklich ab. Die Benützer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Inventar, Mobiliar und Umgebung. Die Benützer sind verpflichtet, zum Haus und zum Inventar Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen und der Waldbestand sind in jeder Beziehung zu schonen. Es sind ausschliesslich die WC-Anlagen zu benutzen.
5. In den Räumlichkeiten des Waldhauses gilt ein generelles Rauchverbot.
6. Littering wird gemäss § 38 Abs. 1 lit. b (EG Umweltrecht, EG UWR) auf dem Gemeindegebiet mit einer Busse bestraft. Beim Littering geht es um weggeworfene oder achtlos liegen gelassene Kleinmengen von Abfällen. Widerhandlungen werden vom Gemeinderat geahndet.
7. Behörden und Kommissionen der Gemeinde Schafisheim steht das Waldhaus unentgeltlich zur Verfügung.
8. Für das Waldhaus besteht kein Wirtepatent. Von den Benützern können Getränke und Esswaren mitgebracht und in der Küche zubereitet werden.
9. Benützungsgebühren:

- Ortsansässige	CHF	210.00
- Auswärtige	CHF	310.00
Heizkostenbeitrag im Wintersemester (Oktober-März):	CHF	50.00
10. Sämtliches vorhandene Geschirr steht den Benützern zur Verfügung. Die Gläser müssen nach dem Waschgang zwingend von Hand abgerieben werden. Nach Gebrauch ist das Geschirr in gereinigtem Zustand richtig zu versorgen. **Das Waldhaus, der Innenraum sowie die Umgebung, sind in sauberem Zustand wieder abzugeben.** Es ist untersagt, Tische und Stühle des Waldhauses ins Freie zu stellen. Defektes Material muss vom Mieter bezahlt werden. Nachreinigungen durch den Hauswart werden gemäss Abnahmeprotokoll nachbelastet.
11. Mit dem Mietpreis sind abgegolten:
 - Holz für Cheminée
 - elektrischer Strom
 - Wasserverbrauch
 - Benützung der Küche

12. Der Schlüssel zum Waldhaus wird beim Hauswart ab 10.00 Uhr bezogen. Rückgabe ist anderntags um 09.00 Uhr ebenfalls beim Hauswart. Bei Verlust des Schlüssels haften die Benutzer für den vollen Schaden.
13. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Abteilung Finanzen Schafisheim. Die Benützungsgebühr ist bis 30 Tage im Voraus vor dem reservierten Termin zu bezahlen. Bei Vertragsrücktritt bis zu 30 Tage vor dem Mietdatum wird ein Unkostenbeitrag von CHF 50.00 erhoben, falls das Waldhaus nicht weitervermietet werden kann. Tritt der Mieter innerhalb der letzten 30 Tage vor dem Mietdatum vom Vertrag zurück, wird die ganze Benützungsgebühr in Rechnung gestellt, falls das Waldhaus nicht weitervermietet werden kann. Zusätzlich anfallende Kosten wie defektes Material oder Nachreinigung durch den Hauswart muss bei der Rückgabe des Waldhauses dem Hauswart bar bezahlt werden.
14. Veranstaltungen mit Verwendung technischer Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen sind gemäss § 20 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau im Aussenbereich verboten. Das Abfeuern jeglicher Knallkörper und von Feuerwerk ist untersagt. Widerhandlungen werden vom Gemeinderat geahndet.
15. Die Zufahrt zum Waldhaus Krähenacker ist ab der Seetalstrasse, Abzweigung Talgasse gut sichtbar beschildert. Es ist verboten, zusätzliche Wegweiser in Form von Ballonen und anderem anzubringen. Bei Zuwiderhandlung müssen Aufwendungen des Bauamts Schafisheim für die Entfernung in Rechnung gestellt werden.

Schafisheim, 01. November 2023

Gemeinderat Schafisheim





Schafisheim

Reglement

über die Benützung des Waldhauses im Krähenacker

gültig ab 01. November 2023

1. Das Waldhaus dient geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen. Es steht im Eigentum der Gemeinde Schafisheim.
2. Die Aufsicht über das Haus wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Wartung und Betrieb erfolgen durch den Hauswart gemäss separatem Pflichtenheft.
3. Die Bewilligung zur Benützung des Hauses erteilt die Abteilung Finanzen. Anmeldungen für die Belegung sind frühzeitig, mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Datum an die Abteilung Finanzen (062 888 30 50 oder via Homepage www.schafisheim.ch) zu richten.
4. Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses und des Aussenplatzes entstehen, ausdrücklich ab. Die Benützer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Inventar, Mobiliar und Umgebung. Die Benützer sind verpflichtet, zum Haus und zum Inventar Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen und der Waldbestand sind in jeder Beziehung zu schonen. Es sind ausschliesslich die WC-Anlagen zu benutzen.
5. In den Räumlichkeiten des Waldhauses gilt ein generelles Rauchverbot.
6. Littering wird gemäss § 38 Abs. 1 lit. b (EG Umweltrecht, EG UWR) auf dem Gemeindegebiet mit einer Busse bestraft. Beim Littering geht es um weggeworfene oder achtlos liegen gelassene Kleinmengen von Abfällen. Widerhandlungen werden vom Gemeinderat geahndet.
7. Behörden und Kommissionen der Gemeinde Schafisheim steht das Waldhaus unentgeltlich zur Verfügung.
8. Für das Waldhaus besteht kein Wirtepatent. Von den Benützern können Getränke und Esswaren mitgebracht und in der Küche zubereitet werden.
9. Benützungsgebühren:

- Ortsansässige	CHF	210.00
- Auswärtige	CHF	310.00
Heizkostenbeitrag im Wintersemester (Oktober-März):	CHF	50.00
10. Sämtliches vorhandene Geschirr steht den Benützern zur Verfügung. Die Gläser müssen nach dem Waschgang zwingend von Hand abgerieben werden. Nach Gebrauch ist das Geschirr in gereinigtem Zustand richtig zu versorgen. **Das Waldhaus, der Innenraum sowie die Umgebung, sind in sauberem Zustand wieder abzugeben.** Es ist untersagt, Tische und Stühle des Waldhauses ins Freie zu stellen. Defektes Material muss vom Mieter bezahlt werden. Nachreinigungen durch den Hauswart werden gemäss Abnahmeprotokoll nachbelastet.
11. Mit dem Mietpreis sind abgegolten:
 - Holz für Cheminée
 - elektrischer Strom
 - Wasserverbrauch
 - Benützung der Küche

12. Der Schlüssel zum Waldhaus wird beim Hauswart ab 10.00 Uhr bezogen. Rückgabe ist anderntags um 09.00 Uhr ebenfalls beim Hauswart. Bei Verlust des Schlüssels haften die Benutzer für den vollen Schaden.
13. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Abteilung Finanzen Schafisheim. Die Benützungsgebühr ist bis 30 Tage im Voraus vor dem reservierten Termin zu bezahlen. Bei Vertragsrücktritt bis zu 30 Tage vor dem Mietdatum wird ein Unkostenbeitrag von CHF 50.00 erhoben, falls das Waldhaus nicht weitervermietet werden kann. Tritt der Mieter innerhalb der letzten 30 Tage vor dem Mietdatum vom Vertrag zurück, wird die ganze Benützungsgebühr in Rechnung gestellt, falls das Waldhaus nicht weitervermietet werden kann. Zusätzlich anfallende Kosten wie defektes Material oder Nachreinigung durch den Hauswart muss bei der Rückgabe des Waldhauses dem Hauswart bar bezahlt werden.
14. Veranstaltungen mit Verwendung technischer Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen sind gemäss § 20 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau im Aussenbereich verboten. Das Abfeuern jeglicher Knallkörper und von Feuerwerk ist untersagt. Widerhandlungen werden vom Gemeinderat geahndet.
15. Die Zufahrt zum Waldhaus Krähenacker ist ab der Seetalstrasse, Abzweigung Talgasse gut sichtbar beschildert. Es ist verboten, zusätzliche Wegweiser in Form von Ballonen und anderem anzubringen. Bei Zuwiderhandlung müssen Aufwendungen des Bauamts Schafisheim für die Entfernung in Rechnung gestellt werden.

Schafisheim, 01. November 2023

Gemeinderat Schafisheim





Schafisheim

Reglement

über die Benützung des Waldhauses im Krähenacker

gültig ab 01. November 2023

1. Das Waldhaus dient geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen. Es steht im Eigentum der Gemeinde Schafisheim.
2. Die Aufsicht über das Haus wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Wartung und Betrieb erfolgen durch den Hauswart gemäss separatem Pflichtenheft.
3. Die Bewilligung zur Benützung des Hauses erteilt die Abteilung Finanzen. Anmeldungen für die Belegung sind frühzeitig, mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Datum an die Abteilung Finanzen (062 888 30 50 oder via Homepage www.schafisheim.ch) zu richten.
4. Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses und des Aussenplatzes entstehen, ausdrücklich ab. Die Benützer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Inventar, Mobiliar und Umgebung. Die Benützer sind verpflichtet, zum Haus und zum Inventar Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen und der Waldbestand sind in jeder Beziehung zu schonen. Es sind ausschliesslich die WC-Anlagen zu benutzen.
5. In den Räumlichkeiten des Waldhauses gilt ein generelles Rauchverbot.
6. Littering wird gemäss § 38 Abs. 1 lit. b (EG Umweltrecht, EG UWR) auf dem Gemeindegebiet mit einer Busse bestraft. Beim Littering geht es um weggeworfene oder achtlos liegen gelassene Kleinmengen von Abfällen. Widerhandlungen werden vom Gemeinderat geahndet.
7. Behörden und Kommissionen der Gemeinde Schafisheim steht das Waldhaus unentgeltlich zur Verfügung.
8. Für das Waldhaus besteht kein Wirtepatent. Von den Benützern können Getränke und Esswaren mitgebracht und in der Küche zubereitet werden.
9. Benützungsgebühren:

- Ortsansässige	CHF	210.00
- Auswärtige	CHF	310.00
Heizkostenbeitrag im Wintersemester (Oktober-März):	CHF	50.00
10. Sämtliches vorhandene Geschirr steht den Benützern zur Verfügung. Die Gläser müssen nach dem Waschgang zwingend von Hand abgerieben werden. Nach Gebrauch ist das Geschirr in gereinigtem Zustand richtig zu versorgen. **Das Waldhaus, der Innenraum sowie die Umgebung, sind in sauberem Zustand wieder abzugeben.** Es ist untersagt, Tische und Stühle des Waldhauses ins Freie zu stellen. Defektes Material muss vom Mieter bezahlt werden. Nachreinigungen durch den Hauswart werden gemäss Abnahmeprotokoll nachbelastet.
11. Mit dem Mietpreis sind abgegolten:
 - Holz für Cheminée
 - elektrischer Strom
 - Wasserverbrauch
 - Benützung der Küche

12. Der Schlüssel zum Waldhaus wird beim Hauswart ab 10.00 Uhr bezogen. Rückgabe ist anderntags um 09.00 Uhr ebenfalls beim Hauswart. Bei Verlust des Schlüssels haften die Benutzer für den vollen Schaden.
13. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Abteilung Finanzen Schafisheim. Die Benützungsgebühr ist bis 30 Tage im Voraus vor dem reservierten Termin zu bezahlen. Bei Vertragsrücktritt bis zu 30 Tage vor dem Mietdatum wird ein Unkostenbeitrag von CHF 50.00 erhoben, falls das Waldhaus nicht weitervermietet werden kann. Tritt der Mieter innerhalb der letzten 30 Tage vor dem Mietdatum vom Vertrag zurück, wird die ganze Benützungsgebühr in Rechnung gestellt, falls das Waldhaus nicht weitervermietet werden kann. Zusätzlich anfallende Kosten wie defektes Material oder Nachreinigung durch den Hauswart muss bei der Rückgabe des Waldhauses dem Hauswart bar bezahlt werden.
14. Veranstaltungen mit Verwendung technischer Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen sind gemäss § 20 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau im Aussenbereich verboten. Das Abfeuern jeglicher Knallkörper und von Feuerwerk ist untersagt. Widerhandlungen werden vom Gemeinderat geahndet.
15. Die Zufahrt zum Waldhaus Krähenacker ist ab der Seetalstrasse, Abzweigung Talgasse gut sichtbar beschildert. Es ist verboten, zusätzliche Wegweiser in Form von Ballonen und anderem anzubringen. Bei Zuwiderhandlung müssen Aufwendungen des Bauamts Schafisheim für die Entfernung in Rechnung gestellt werden.

Schafisheim, 01. November 2023

Gemeinderat Schafisheim





Schafisheim

Reglement

über die Benützung des Waldhauses im Krähenacker

gültig ab 01. November 2023

1. Das Waldhaus dient geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen. Es steht im Eigentum der Gemeinde Schafisheim.
2. Die Aufsicht über das Haus wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Wartung und Betrieb erfolgen durch den Hauswart gemäss separatem Pflichtenheft.
3. Die Bewilligung zur Benützung des Hauses erteilt die Abteilung Finanzen. Anmeldungen für die Belegung sind frühzeitig, mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Datum an die Abteilung Finanzen (062 888 30 50 oder via Homepage www.schafisheim.ch) zu richten.
4. Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses und des Aussenplatzes entstehen, ausdrücklich ab. Die Benützer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Inventar, Mobiliar und Umgebung. Die Benützer sind verpflichtet, zum Haus und zum Inventar Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen und der Waldbestand sind in jeder Beziehung zu schonen. Es sind ausschliesslich die WC-Anlagen zu benutzen.
5. In den Räumlichkeiten des Waldhauses gilt ein generelles Rauchverbot.
6. Littering wird gemäss § 38 Abs. 1 lit. b (EG Umweltrecht, EG UWR) auf dem Gemeindegebiet mit einer Busse bestraft. Beim Littering geht es um weggeworfene oder achtlos liegen gelassene Kleinmengen von Abfällen. Widerhandlungen werden vom Gemeinderat geahndet.
7. Behörden und Kommissionen der Gemeinde Schafisheim steht das Waldhaus unentgeltlich zur Verfügung.
8. Für das Waldhaus besteht kein Wirtepatent. Von den Benützern können Getränke und Esswaren mitgebracht und in der Küche zubereitet werden.
9. Benützungsgebühren:

- Ortsansässige	CHF	210.00
- Auswärtige	CHF	310.00
Heizkostenbeitrag im Wintersemester (Oktober-März):	CHF	50.00
10. Sämtliches vorhandene Geschirr steht den Benützern zur Verfügung. Die Gläser müssen nach dem Waschgang zwingend von Hand abgerieben werden. Nach Gebrauch ist das Geschirr in gereinigtem Zustand richtig zu versorgen. **Das Waldhaus, der Innenraum sowie die Umgebung, sind in sauberem Zustand wieder abzugeben.** Es ist untersagt, Tische und Stühle des Waldhauses ins Freie zu stellen. Defektes Material muss vom Mieter bezahlt werden. Nachreinigungen durch den Hauswart werden gemäss Abnahmeprotokoll nachbelastet.
11. Mit dem Mietpreis sind abgegolten:
 - Holz für Cheminée
 - elektrischer Strom
 - Wasserverbrauch
 - Benützung der Küche

12. Der Schlüssel zum Waldhaus wird beim Hauswart ab 10.00 Uhr bezogen. Rückgabe ist anderntags um 09.00 Uhr ebenfalls beim Hauswart. Bei Verlust des Schlüssels haften die Benutzer für den vollen Schaden.
13. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Abteilung Finanzen Schafisheim. Die Benützungsgebühr ist bis 30 Tage im Voraus vor dem reservierten Termin zu bezahlen. Bei Vertragsrücktritt bis zu 30 Tage vor dem Mietdatum wird ein Unkostenbeitrag von CHF 50.00 erhoben, falls das Waldhaus nicht weitervermietet werden kann. Tritt der Mieter innerhalb der letzten 30 Tage vor dem Mietdatum vom Vertrag zurück, wird die ganze Benützungsgebühr in Rechnung gestellt, falls das Waldhaus nicht weitervermietet werden kann. Zusätzlich anfallende Kosten wie defektes Material oder Nachreinigung durch den Hauswart muss bei der Rückgabe des Waldhauses dem Hauswart bar bezahlt werden.
14. Veranstaltungen mit Verwendung technischer Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen sind gemäss § 20 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau im Aussenbereich verboten. Das Abfeuern jeglicher Knallkörper und von Feuerwerk ist untersagt. Widerhandlungen werden vom Gemeinderat geahndet.
15. Die Zufahrt zum Waldhaus Krähenacker ist ab der Seetalstrasse, Abzweigung Talgasse gut sichtbar beschildert. Es ist verboten, zusätzliche Wegweiser in Form von Ballonen und anderem anzubringen. Bei Zuwiderhandlung müssen Aufwendungen des Bauamts Schafisheim für die Entfernung in Rechnung gestellt werden.

Schafisheim, 01. November 2023

Gemeinderat Schafisheim





Schafisheim

Reglement

über die Benützung des Waldhauses im Krähenacker

gültig ab 01. November 2023

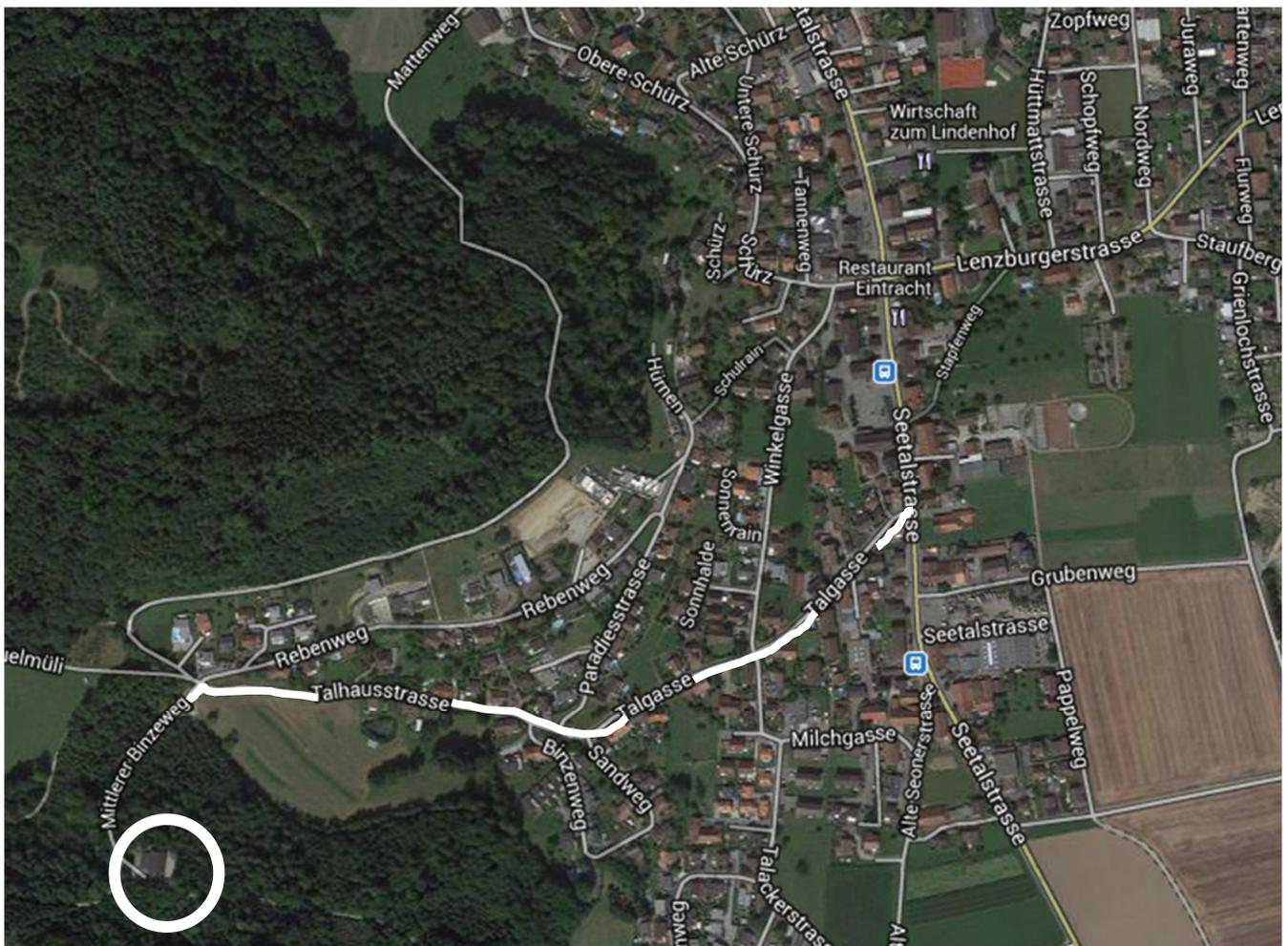
1. Das Waldhaus dient geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen. Es steht im Eigentum der Gemeinde Schafisheim.
2. Die Aufsicht über das Haus wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Wartung und Betrieb erfolgen durch den Hauswart gemäss separatem Pflichtenheft.
3. Die Bewilligung zur Benützung des Hauses erteilt die Abteilung Finanzen. Anmeldungen für die Belegung sind frühzeitig, mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Datum an die Abteilung Finanzen (062 888 30 50 oder via Homepage www.schafisheim.ch) zu richten.
4. Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses und des Aussenplatzes entstehen, ausdrücklich ab. Die Benützer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Inventar, Mobiliar und Umgebung. Die Benützer sind verpflichtet, zum Haus und zum Inventar Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen und der Waldbestand sind in jeder Beziehung zu schonen. Es sind ausschliesslich die WC-Anlagen zu benutzen.
5. In den Räumlichkeiten des Waldhauses gilt ein generelles Rauchverbot.
6. Littering wird gemäss § 38 Abs. 1 lit. b (EG Umweltrecht, EG UWR) auf dem Gemeindegebiet mit einer Busse bestraft. Beim Littering geht es um weggeworfene oder achtlos liegen gelassene Kleinmengen von Abfällen. Widerhandlungen werden vom Gemeinderat geahndet.
7. Behörden und Kommissionen der Gemeinde Schafisheim steht das Waldhaus unentgeltlich zur Verfügung.
8. Für das Waldhaus besteht kein Wirtepatent. Von den Benützern können Getränke und Esswaren mitgebracht und in der Küche zubereitet werden.
9. Benützungsgebühren:

- Ortsansässige	CHF 210.00
- Auswärtige	CHF 310.00
Heizkostenbeitrag im Wintersemester (Oktober-März):	CHF 50.00
10. Sämtliches vorhandene Geschirr steht den Benützern zur Verfügung. Die Gläser müssen nach dem Waschgang zwingend von Hand abgerieben werden. Nach Gebrauch ist das Geschirr in gereinigtem Zustand richtig zu versorgen. **Das Waldhaus, der Innenraum sowie die Umgebung, sind in sauberem Zustand wieder abzugeben.** Es ist untersagt, Tische und Stühle des Waldhauses ins Freie zu stellen. Defektes Material muss vom Mieter bezahlt werden. Nachreinigungen durch den Hauswart werden gemäss Abnahmeprotokoll nachbelastet.
11. Mit dem Mietpreis sind abgegolten:
 - Holz für Cheminée
 - elektrischer Strom
 - Wasserverbrauch
 - Benützung der Küche

12. Der Schlüssel zum Waldhaus wird beim Hauswart ab 10.00 Uhr bezogen. Rückgabe ist anderntags um 09.00 Uhr ebenfalls beim Hauswart. Bei Verlust des Schlüssels haften die Benutzer für den vollen Schaden.
13. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Abteilung Finanzen Schafisheim. Die Benützungsgebühr ist bis 30 Tage im Voraus vor dem reservierten Termin zu bezahlen. Bei Vertragsrücktritt bis zu 30 Tage vor dem Mietdatum wird ein Unkostenbeitrag von CHF 50.00 erhoben, falls das Waldhaus nicht weitervermietet werden kann. Tritt der Mieter innerhalb der letzten 30 Tage vor dem Mietdatum vom Vertrag zurück, wird die ganze Benützungsgebühr in Rechnung gestellt, falls das Waldhaus nicht weitervermietet werden kann. Zusätzlich anfallende Kosten wie defektes Material oder Nachreinigung durch den Hauswart muss bei der Rückgabe des Waldhauses dem Hauswart bar bezahlt werden.
14. Veranstaltungen mit Verwendung technischer Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen sind gemäss § 20 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau im Aussenbereich verboten. Das Abfeuern jeglicher Knallkörper und von Feuerwerk ist untersagt. Widerhandlungen werden vom Gemeinderat geahndet.
15. Die Zufahrt zum Waldhaus Krähenacker ist ab der Seetalstrasse, Abzweigung Talgasse gut sichtbar beschildert. Es ist verboten, zusätzliche Wegweiser in Form von Ballonen und anderem anzubringen. Bei Zuwiderhandlung müssen Aufwendungen des Bauamts Schafisheim für die Entfernung in Rechnung gestellt werden.

Schafisheim, 01. November 2023

Gemeinderat Schafisheim





Schafisheim

Reglement

über die Benützung des Waldhauses im Krähenacker

gültig ab 01. November 2023

1. Das Waldhaus dient geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen. Es steht im Eigentum der Gemeinde Schafisheim.
2. Die Aufsicht über das Haus wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Wartung und Betrieb erfolgen durch den Hauswart gemäss separatem Pflichtenheft.
3. Die Bewilligung zur Benützung des Hauses erteilt die Abteilung Finanzen. Anmeldungen für die Belegung sind frühzeitig, mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Datum an die Abteilung Finanzen (062 888 30 50 oder via Homepage www.schafisheim.ch) zu richten.
4. Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses und des Aussenplatzes entstehen, ausdrücklich ab. Die Benützer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Inventar, Mobiliar und Umgebung. Die Benützer sind verpflichtet, zum Haus und zum Inventar Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen und der Waldbestand sind in jeder Beziehung zu schonen. Es sind ausschliesslich die WC-Anlagen zu benutzen.
5. In den Räumlichkeiten des Waldhauses gilt ein generelles Rauchverbot.
6. Littering wird gemäss § 38 Abs. 1 lit. b (EG Umweltrecht, EG UWR) auf dem Gemeindegebiet mit einer Busse bestraft. Beim Littering geht es um weggeworfene oder achtlos liegen gelassene Kleinmengen von Abfällen. Widerhandlungen werden vom Gemeinderat geahndet.
7. Behörden und Kommissionen der Gemeinde Schafisheim steht das Waldhaus unentgeltlich zur Verfügung.
8. Für das Waldhaus besteht kein Wirtepatent. Von den Benützern können Getränke und Esswaren mitgebracht und in der Küche zubereitet werden.
9. Benützungsgebühren:

- Ortsansässige	CHF	210.00
- Auswärtige	CHF	310.00
Heizkostenbeitrag im Wintersemester (Oktober-März):	CHF	50.00
10. Sämtliches vorhandene Geschirr steht den Benützern zur Verfügung. Die Gläser müssen nach dem Waschgang zwingend von Hand abgerieben werden. Nach Gebrauch ist das Geschirr in gereinigtem Zustand richtig zu versorgen. **Das Waldhaus, der Innenraum sowie die Umgebung, sind in sauberem Zustand wieder abzugeben.** Es ist untersagt, Tische und Stühle des Waldhauses ins Freie zu stellen. Defektes Material muss vom Mieter bezahlt werden. Nachreinigungen durch den Hauswart werden gemäss Abnahmeprotokoll nachbelastet.
11. Mit dem Mietpreis sind abgegolten:
 - Holz für Cheminée
 - elektrischer Strom
 - Wasserverbrauch
 - Benützung der Küche

12. Der Schlüssel zum Waldhaus wird beim Hauswart ab 10.00 Uhr bezogen. Rückgabe ist anderntags um 09.00 Uhr ebenfalls beim Hauswart. Bei Verlust des Schlüssels haften die Benutzer für den vollen Schaden.
13. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Abteilung Finanzen Schafisheim. Die Benützungsgebühr ist bis 30 Tage im Voraus vor dem reservierten Termin zu bezahlen. Bei Vertragsrücktritt bis zu 30 Tage vor dem Mietdatum wird ein Unkostenbeitrag von CHF 50.00 erhoben, falls das Waldhaus nicht weitervermietet werden kann. Tritt der Mieter innerhalb der letzten 30 Tage vor dem Mietdatum vom Vertrag zurück, wird die ganze Benützungsgebühr in Rechnung gestellt, falls das Waldhaus nicht weitervermietet werden kann. Zusätzlich anfallende Kosten wie defektes Material oder Nachreinigung durch den Hauswart muss bei der Rückgabe des Waldhauses dem Hauswart bar bezahlt werden.
14. Veranstaltungen mit Verwendung technischer Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen sind gemäss § 20 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau im Aussenbereich verboten. Das Abfeuern jeglicher Knallkörper und von Feuerwerk ist untersagt. Widerhandlungen werden vom Gemeinderat geahndet.
15. Die Zufahrt zum Waldhaus Krähenacker ist ab der Seetalstrasse, Abzweigung Talgasse gut sichtbar beschildert. Es ist verboten, zusätzliche Wegweiser in Form von Ballonen und anderem anzubringen. Bei Zuwiderhandlung müssen Aufwendungen des Bauamts Schafisheim für die Entfernung in Rechnung gestellt werden.

Schafisheim, 01. November 2023

Gemeinderat Schafisheim

